

Begläubigte Abschrift

Az.: 30 C 210/24



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienst Leistungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Paul Staroste, Weißenfelser Straße 65 J, 04229 Leipzig

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung [REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Potsdam durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 27.03.2025 aufgrund des Sachstands vom 27.03.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in

Höhe von 211,34 € zuzüglich Mahnkosten in Höhe von 5,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.09.2022 sowie Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 76,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 211,34 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiterer 211,34 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 WG, 1 PflVG aus dem Verkehrsunfallgeschehen am 28.07.2022.

Nach der Rechtsprechung zählen zu den ersatzfähigen Schadenspositionen, die die Beklagte zu ersetzen hat, auch die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe einer 1,3 Gebühr nach Ziff. 2300 Abs. 1 W RVG.

Die Pflicht zum Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten setzt voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts aus ex ante-Sicht erforderlich und zweckmäßig war. Maßgeblich ist die ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person. Hierbei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass

aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherer einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, etwa wenn der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden.

Nach diesen Grundsätzen kann sich eine etwaige Geschäftsgewandtheit des Geschädigten insbesondere Sach- und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der Abwicklung vergleichbarer Schadensfälle - in zweierlei Hinsicht auswirken: Erstens bei der Beurteilung, ob aus Sicht des entsprechend qualifizierten Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Zweitens hat der Geschädigte, wenn es sich nach den genannten Kriterien um einen derart einfachen, aus seiner Sicht zweifelsfreien Fall handelt, sein Wissen bei der erstmaligen Geltendmachung des Schadens einzusetzen, darf also die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts (zunächst) nicht für erforderlich erachten. Handelt es sich hingegen nicht um einen einfach gelagerten Fall, ist der Geschädigte, gleich ob Privatperson, Behörde oder Unternehmen, ungeachtet etwaiger Erfahrungen und Fachkenntnisse zur eigenen Mühewaltung bei der Schadensabwicklung nicht verpflichtet.

Demnach kann es auch einem mit Schadensabwicklungen vertrauten Unternehmen nicht verwehrt werden, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, sofern nicht zweifelsfrei ist, dass und inwieweit der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners den Schaden regulieren wird. Die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, stellt jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall dar. Bei einem Fahrzeugschaden wird die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu wird nach wie vor

fortentwickelt. Dementsprechend wird zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge gestritten. Insbesondere der Umfang der ersatzfähigen Mietwagen- und Sachverständigenkosten ist gerichtsbekannt häufig höchst umstritten. Die Position Mietwagen- und Sachverständigenkosten sowie auch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten rechtfertigen die Annahme, es liege kein einfach gelagerter Fall vor (Vgl. OLG Braunschweig, Urt v. 28.04.2023, Az.: 1 U 16722, juris).

Nach diesen Maßgaben handelt es sich bei dem hier streitgegenständlichen Fall nicht um einen einfach gelagerten Fall, denn es wurden Reparaturkosten und Mietwagenkosten geltend gemacht, insbesondere um die Angemessenheit der Höhe der Mietwagenkosten wird nicht selten intensiv gestritten. Daher konnte die Klägerin nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass die Beklagte ohne Weiteres ihrer Ersatzpflicht nachkommen werde.

Der Höhe nach kann der Gläubiger nach § 13e RDG die Kosten, die ihm ein Rechtsdienstleisterdienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des RVG zustehen. Ein Rechtsanwalt könnte nach Nr. 2300 Abs. 1 VV RVG eine 1,3 Gebühr verlangen. In durchschnittlichen Verkehrsunfallsachen ist auch nach Ansicht des BGH eine 1,3 Geschäftsgebühr anzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 31.10.2006, Az.: VZ ZR 261/95, juris). Eine durchschnittliche Sache ist etwa dann gegeben, wenn sich die Tätigkeit auf die Schadensaufstellung in einem anspruchsgrundenden Schriftsatz an den Haftpflichtversicherer des Schädigers, ggf. noch ein Erläuterungsschreiben oder die Nachreichung von Nachweisen beschränkt. Abs. 2 der Anm. zu W 2300 RVG kommt bei Verkehrsunfallsachen nicht zu Anwendung. Abs. 2 der Anm. zu W 2300 RVG sieht einen anderen Gebührenrahmen für Rechtsdienstleistungen, die eine unbestrittene Forderung betreffen, zur Stärkung des Verbraucherschutzes vor. Allerdings stellt die Tätigkeit in Verkehrsunfallsachen keine Inkassodienstleistung im Sinne dieser Vorschrift dar. Eine Inkassodienstleistung wird nur dann erbracht, wenn eine der Höhe nach spezifizierte Entgeltforderung (z.B. durch eine Rechnung) geltend gemacht wird, nicht wenn der Schaden noch berechnet und belegt werden muss (vgl. Enders, RVG, Abschnitt D, Rn. 194,174). Denn die Rechtsverfolgungskosten für

die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, insbesondere nach Verkehrsunfällen, sind bereits Teil des materiellen Schadens und müssen vom Schuldner unabhängig von dem Bestehen eines Verzuges ohnehin ersetzt werden. Das sind nicht die Fälle, die das Gesetz in Ziffer 2300 Abs. 2 VV RVG meint. Hinzu kommt, dass es bei Verkehrsunfällen keinesfalls eines Schuldnerschutzes bedarf. Denn Schuldner ist stets ein solventer Kfz-Haftpflichtversicherer, der insoweit nicht geschützt werden muss und durch Ziffer 2300 Abs. 2 VV RVG auch nicht geschützt werden soll. Ein Kfz-Haftpflichtversicherer ist weder schutzwürdiger Schuldner noch Verbraucher im Sinne des Gesetzes und der Gesetzesbegründung.

Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen hinsichtlich der Mandatierung, Vergütung und Angaben zur Fallakte waren nicht erfolgversprechend, als die Beklagte zunächst eine Regulierung dem Grunde nach anerkannte, jedoch nicht der Höhe nach.

Eine 1,3 Gebühr beträgt bei einem Streitwert von bis zu 3.000,00 € 288,60 € zuzüglich 20,00 € = 308,60 € abzüglich gezahlter 155,89 € = Klageforderung. Nach alledem hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in ursprünglicher Höhe von 308,60 € netto, wovon unter Berücksichtigung der Teilzahlung in Höhe von 155,89 € noch ein Betrag in Höhe von 211,34 € offen ist.

Der Zinsanspruch und Anspruch auf Mahngebühren sowie die mit Antrag zu 2 geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1, 5 BGB. Die Beklagte befindet sich seit dem 19.09.2022 in Verzug, nachdem sie eine weitere Regulierung nicht vorgenommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelebt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelebt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelebt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingehet. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Begläubigt

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin